



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium Katholische Theologie
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das
Lehramt für die Sekundarstufe II an der
Universität-Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2002

urn:nbn:de:hbz:466:1-23602



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

**Studienordnung
für das Studium
Katholische Theologie
für das Unterrichtsfach
Katholische Religionslehre
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II**

**an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 30. Oktober 2002

4. November 2002

Jahrgang 2002
Nr. 31

S T U D I E N O R D N U N G

für das Studium der
KATHOLISCHEN THEOLOGIE
für das Unterrichtsfach
KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE
für das Lehramt für die
SEKUNDARSTUFE II

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

vom

30. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

| | Seite |
|--|-----------|
| Teil I: Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Zugangsvoraussetzung | 3 |
| § 3 Studienbeginn | 3 |
| § 4 Gliederung des Studiums | 3 |
| § 5 Ziel des Studiums | 4 |
| § 6 Studienberatung | 5 |
| § 7 Anrechnung von Studienleistungen | 5 |
| § 8 Prüfungsleistungen | 5 |
| | |
| Teil II: Besondere Bestimmungen (Katholische Theologie, Sekundarstufe II) | 7 |
| § 9 Ziel und besondere Studienvoraussetzungen des Studiums Katholische Theologie | 7 |
| § 10 Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten | 7 |
| | 7 |
| § 11 Aufbau, Inhalte und Abschluss des Grundstudiums | 9 |
| § 12 Aufbau, Inhalte und Abschluss des Hauptstudiums | 9 |
| § 13 Schulpraktische Studien | 11 |
| | |
| Teil III: Schlussbestimmungen | 12 |
| § 14 Übergangsbestimmungen | 12 |
| § 15 Studienplan | 12 |
| § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 12 |
| | |
| Anhang: Studienplan | 13 |

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Faches Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Etwa 30 Semesterwochenstunden entfallen auf Erziehungswissenschaft. Beim Studium zweier Unterrichtsfächer entfallen jeweils etwa 60 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen entfallen etwa 80 Semesterwochenstunden auf die eine und etwa 40 Semesterwochenstunden auf die andere berufliche Fachrichtung. Beim Studium eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung entfallen etwa 80 Semesterwochenstunden auf das Unterrichtsfach und etwa 80 Semesterwochenstunden auf die berufliche Fachrichtung (der Gesamtumfang des Studiums beträgt in diesem Fall etwa 170 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier bzw. um acht. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt also, je nach Fächerkombination, etwa 150, 154, 158, 170 oder 174 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.
- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im

Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft, in Katholischer Theologie und, falls das andere Fach ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO ist, im anderen Fach absolvieren, davon mindestens 6 Semesterwochenstunden in Katholischer Theologie.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen trifft auf Vorschlag des oder der Prüfungsbeauftragten für das Fach Katholische Theologie das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Fächer ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.
- (6) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen in einem der beiden Fächer eine Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anfertigen. In Erziehungswissenschaft und im anderen Fach werden die mündlichen Prüfungen um 15 Minuten verlängert. Ist das neben Katholischer Theologie für das Lehramt für die Sekundarstufe II studierte Fach kein Unterrichtsfach für die Sekundarstufe I im Sinne von § 37 LPO, dann ist die Arbeit unter Aufsicht in Katholischer Theologie anzufertigen und die mündliche Prüfung in Katholischer Theologie zu verlängern.

Teil II: Besondere Bestimmungen **(Katholische Theologie, Sekundarstufe II)**

§ 9

Ziel und besondere Studienvoraussetzungen des Studiums Katholische Theologie

- (1) Ziel des Studiums
 - (a) Das Studium der Katholischen Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in den verschiedenen Bereichen (biblischer, historischer, systematischer, praktisch-theologisch/religionspädagogischer Bereich) soll die Studierenden befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozess teilzunehmen und entsprechende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Vorrangig orientiert es sich an den Aufgaben des Religionsunterrichts für die Sekundarstufe II im Rahmen des Auftrages der öffentlichen Schule (in staatlicher und freier Trägerschaft). Darüber hinaus berücksichtigt es weitere (kirchliche und religiöse) Praxisfelder in der Gesellschaft (z.B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Caritas).
 - (b) Im einzelnen sollen die Studierenden die Fähigkeiten erwerben:
 - die christliche, insbesondere die biblische Überlieferung im Licht des Glaubens der Katholischen Kirche und dem Horizont der Ökumene und der Religionsfrage überhaupt sachgemäß zu erschließen; anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren, sich am Gespräch unter den Religionen und Weltanschauungen zu beteiligen;
 - theologisch reflektierte Gegenwartsfragen auf dem Hintergrund der Überlieferung der Katholischen Kirche und unter angemessener Berücksichtigung der ökumenischen Verständigungsbemühungen im Unterricht aufzuarbeiten und zur Kommunikationsfähigkeit über die religiöse Fragestellung anzuleiten;
 - in der immer wieder neu aufbrechenden Diskussion über Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts der Sekundarstufe II selbständig Stellung zu nehmen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind Kenntnisse in Latein (Latinum) nachzuweisen. Kenntnisse in Bibelgriechisch sind dringend erwünscht und werden für die Teilnahme an entsprechend ausgewiesenen Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums [vgl. § 12 (5)] vor allem im Bereich „Biblische Theologie“ vorausgesetzt. Der Nachweis über Bibelgriechisch erfolgt über die Vorlage des Graecums oder kann – in der Regel während des Grundstudiums - durch Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen (mit Abschlussprüfungen) im Fach Katholische Theologie erworben werden. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 LPO wird die Teilnahme am Bibelgriechisch-Kurs empfohlen. Hebräischkenntnisse werden nicht verlangt, sind aber wünschenswert.

§ 10

Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten

- (1) Das Studium des Faches Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

| Bereich | Teilgebiet |
|---|---|
| A Biblische Theologie | 1 Einleitung in das Alte und Neue Testament |
| | 2 Biblische Hermeneutik und Religionsgeschichte |
| | 3 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen |
| | 4 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen |
| B Historische Theologie | 1 Epochen der Kirchengeschichte |
| | 2 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt |
| C Systematische Theologie | 1 Religion – Offenbarung – Glaube |
| | 2 Gott – Schöpfung – Heilsgeschichte |
| | 3 Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche |
| | 4 Der Mensch und seine sittliche Verantwortung |
| D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschl. Didaktik der Katholischen Religionslehre | 1 Liturgie und Dienste der Kirche |
| | 2 Rechtliche Strukturen der Kirche |
| | 3 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung |
| | 4 Theorie und Praxis des Religionsunterrichts |

Zur Zuordnung der jeweiligen Veranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten vgl. § 11 und § 12; außerdem wird sie jeweils mit den Semesterankündigungen bekannt gegeben.

- (2) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:
- Vorlesungen (V):
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen, gegebenenfalls mit anschließender Diskussion. Grundsätzlich für Studierende aller Semester.
 - Grundkurse (GK):
Im Bereich der biblischen Fächer Einleitung in das Verstehen der biblischen Schriften, im Bereich der Systematischen Theologie Einführung in die grundlegenden Inhalte der Katholischen Theologie, enzyklopädischer Überblick und erste Theoriebildung von Glaube und Religion.
 - Proseminare (PS):
Seminarveranstaltungen mit einführendem Charakter; insbesondere Einübung in die Methoden der verschiedenen theologischen Disziplinen.
 - Schulpraktische Studien (SPS):
Sie dienen der Einbeziehung der konkreten Unterrichtspraxis in das Studium. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunter-

richtliche Kompetenz der Studierenden vorbereiten. Sie werden als semesterbegleitendes Tagespraktikum angeboten.

- Hauptseminare (HS):
Wissenschaftliche Information; Erarbeitung eines kritisch verantworteten Standpunktes; Reflexion der Vermittlungsproblematik.
 - Blockseminare
In der Regel Hauptseminare in zeitlich kompakter Form.
 - Exkursionen
Sie können im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen oder als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten werden.
 - Oberseminare (OS)
Sie dienen dem vertieften wissenschaftlichen Gespräch und bedürfen der besonderen Zulassung.
 - Examenskolloquien (EK)
Sie dienen der Prüfungsvorbereitung.
- (3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel im Grundstudium mindestens 2 SWS, im Hauptstudium mindestens 4 SWS, im vertieft studierten Teilgebiet 8 SWS. Im Verlauf des Studiums sind alle Teilgebiete abzudecken.
- (4) Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Teilgebieten zugeordnet werden kann, wird sie für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen nur einmal angerechnet.

§ 11

Aufbau, Inhalte und Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten 4 Semester und umfasst etwa 30 SWS. Es vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen für das Fach Katholische Theologie und wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Inhalte des Grundstudiums sind folgendermaßen bestimmt:
1. Grundkurs: Altes Testament (A 1/A 2) (2 SWS)
Grundkurs: Neues Testament (A 1/A 3) (2 SWS)
Grundkurs: Systematische Theologie (C 1-4) (2 SWS)
 2. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich A (Biblische Theologie) (4 SWS)
 3. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich B (Historische Theologie) (4 SWS)
 4. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich C (Systematische Theologie) (4 SWS)
 5. Vorlesung (4 SWS) und Proseminar (2 SWS) aus dem Bereich D (Praktische Theologie /
Religionspädagogik) (6 SWS)
 6. Schulpraktische Studien (2 SWS); statt am Ende des Grundstudiums können sie auch zu Beginn
des Hauptstudiums absolviert werden.
 7. Vorlesung und/oder Seminar nach freier Wahl (Schwerpunktstudium) (4 SWS)

Die Veranstaltungen 1 und 6 sind Pflichtveranstaltungen, die Veranstaltungen 2 - 5 und 7 Wahlpflichtveranstaltungen.

- (3) Während des Grundstudiums sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- 1 Leistungsnachweis zu den Grundkursen „Altes Testament“, „Neues Testament“ und „Systematische Theologie“,
 - 1 Leistungsnachweis zum Proseminar „Biblische Theologie“ (Exegese),
 - 1 Leistungsnachweis zum Proseminar „Historische Theologie“ (B) oder „Systematische Theologie“ (C)
oder „Praktische Theologie/Religionspädagogik“ (D)

Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen setzt sich zusammen aus je einem Kolloquium/Fachgespräch zu jedem Grundkurs (von etwa 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums bzw. des Fachgesprächs können jeweils eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 - 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur (von etwa 60 Minuten) treten. Näheres regelt der bzw. die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Die beiden übrigen Leistungsnachweise werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen (schriftliche Hausarbeit) vergeben. Die nähere Absprache erfolgt in der Lehrveranstaltung.

- (4) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch eine Zwischenprüfung erbracht. Die Zwischenprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Proseminar in einem Bereich (B oder C oder D), der nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, und bezieht sich inhaltlich auf den gesamten Stoff dieses Proseminars sowie auf den Stoff einer weiteren Lehrveranstaltung des Grundstudiums nach freier Wahl. Exemplarisch soll auf dieser Grundlage der Erwerb des Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches nachgewiesen werden. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (5) Das nach § 7 Abs. 5 LPO bis zum Hauptstudium geforderte Vertrautmachen mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt in den Proseminaren.

§ 12

Aufbau, Inhalte und Abschluss des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf der durch die Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten des Faches Katholische Theologie. Die Studierenden müssen dabei – entsprechend ihren besonderen Interessen – ein Teilgebiet vertieft studieren. In der Regel beginnt das Hauptstudium mit dem 5. Semester und umfasst etwa 30 SWS.
- (2) Im Hauptstudium sind aus folgenden Bereichen folgende Teilgebiete mit je 4 SWS zu studieren:
- im Bereich A Biblische Theologie Teilgebiet A 3 oder A 4,
 - im Bereich B Historische Theologie Teilgebiet B 1 oder B 2,
 - im Bereich C Systematische Theologie Teilgebiet C 1 oder C 2 oder C 3 oder C 4,

– im Bereich D Praktische Theologie/Religionspädagogik Teilgebiet D 1 oder D 2 oder D 3 oder D 4,

– ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen C oder D nach freier Wahl.

Die fünf gewählten Teilgebiete sind Prüfungsstoff für die das Studium abschließende Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Katholische Theologie.

- (3) Eines der gewählten Teilgebiete ist zusätzlich mit 4 SWS vertieft zu studieren.
- (4) 6 SWS können darüber hinaus für ein Studium nach eigener Wahl aus allen Bereichen des Faches verwendet werden. Sind allerdings im Hauptstudium die Teilgebiete D 3 oder D 4 noch nicht abgedeckt, müssen mindestens 4 SWS in einem dieser Teilgebiete studiert werden.
- (5) Die Zulassung zu bestimmten, entsprechend vermerkten Lehrveranstaltungen kann von den gem. § 9 (2) dieser Studienordnung bis zum Beginn des Hauptstudiums erworbenen Kenntnissen in Latein oder Bibelgriechisch abhängig gemacht werden.
- (6) Im Hauptstudium sind 3 Leistungsnachweise und 2 qualifizierte Studiennachweise zu erwerben. In jedem der fünf Teilgebiete gemäß Absatz 2 ist ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben. In dem vertieft zu studierenden Teilgebiet ist ein Leistungsnachweis obligatorisch. Die Didaktik des Faches wird durch einen Leistungsnachweis oder einen qualifizierten Studiennachweis für ein Teilgebiet aus dem Bereich D (vorzugsweise D3 oder D4) abgedeckt; Voraussetzung für seine Ausstellung ist die nachgewiesene Teilnahme an den Schulpraktischen Studien.
- (7) Die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind. Ihre Anforderungen sind bestimmt durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff. Die Leistungsnachweise werden aufgrund individuell zurechenbarer Leistungen erworben, und zwar in der Regel durch eine eigenständige Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine ausführliche schriftliche Hausarbeit. Das Nähere wird jeweils durch die verantwortlichen Lehrenden geregelt.
- (8) Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium dienen dem Nachweis, dass sich die Studierenden den behandelten Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung angeeignet haben. Die Anforderungen an sie liegen deutlich unter denen an Leistungsnachweise. Erworben werden können sie in folgenden Formen:
 - eine Klausur von in der Regel 2 Stunden Dauer,
 - ein Seminarreferat,
 - eine schriftliche Ausarbeitung zu einem gestellten Thema,
 - ein Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer.

Das Nähere wird jeweils durch die verantwortlichen Lehrenden geregelt.

- (9) Wird die schriftliche Hausarbeit gemäß § 8 Abs. 1 im Fach Katholische Theologie angefertigt, soll das Thema gemäß § 17 Abs. 2 LPO aus dem mit 8 SWS vertieft studierten Teilgebiet gestellt werden.
- (10) Die mindestens 6 Semesterwochenstunden, die für die zusätzliche Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I studiert werden müssen, sind vorzugsweise im Bereich D des entsprechenden Studienganges zu absolvieren.
- (11) Der Abschluss des Hauptstudiums wird mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch eine Professorin oder einen Professor des Faches Katholische Theologie attestiert.

§ 13

Schulpraktische Studien

Am Ende des Grundstudiums bzw. zu Beginn des Hauptstudiums sind schulpraktische Studien zu absolvieren, die mit 2 SWS für das Studium angerechnet werden. Sie werden als religionsdidaktisches Seminar mit unterrichtspraktischen Übungen (Hospitationen) durchgeführt, in der Regel in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums. Ausnahmen müssen mit der oder dem verantwortlichen Lehrenden vereinbart werden. Das Praktikum dient der Unterrichtsbeobachtung und soll eigene Unterrichtsversuche beinhalten. Über die Teilnahme wird von der oder dem verantwortlichen Lehrenden eine Bescheinigung ausgestellt.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 2002 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15

Studienplan

Der beigegefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 28. April 1999, des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 30. Juni 1999 und des vom Erzbischof von Paderborn erteilten Einvernehmens vom 3. Mai 2002.

Paderborn, den 30. Oktober 2002

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

(Katholische Theologie, Sekundarstufe II)

[In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V) oder Seminar (S);

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltungen]

| Semester | GRUNDSTUDIUM | | |
|----------|--|------|--------|
| 1. | Grundkurs AT (A 1) | (P) | (2V) |
| | Grundkurs Systematische Theologie (C 1-4) | (P) | (2V) |
| | Vorlesung Prakt. Theologie/Religionspäd. (D 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Proseminar Biblische Theologie (A 3 oder 4) | (WP) | (2S) |
| 2. | Grundkurs NT (A 1) | (P) | (2V) |
| | Proseminar Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-4) | (WP) | (2S) |
| | Proseminar Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2S) |
| | Vorlesung Kirchengeschichte (B 1-2) | (WP) | (2V) |
| 3. | Vorlesung Biblische Theologie (A 2-4) | (WP) | (2V) |
| | Proseminar Kirchengeschichte (B 1-2) | (WP) | (2S) |
| | Vorlesung Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung/Seminar nach freier Wahl | (WP) | (2V/S) |
| 4. | Vorlesung Prakt. Theologie/Religionspäd. (D 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung/Seminar nach freier Wahl | (WP) | (2V/S) |
| | Schulpraktische Studien (D 4) | (P) | (2S) |
| | HAUPTSTUDIUM | | |
| 5. | Vorlesung Biblische Theologie (A 2-4) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung Kirchengeschichte (B 1-2) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Seminar Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-4) | (WP) | (2S) |
| 6. | Seminar Biblische Theologie (A 2-4) | (WP) | (2S) |
| | Seminar Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2S) |
| | Vorlesung Vertieftes Teilgebiet | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung/Seminar nach freier Wah | (WP) | (2V/S) |
| 7. | Vorlesung Prakt.Theol./Religionspäd. (D 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Seminar Kirchengeschichte (B 1-2) | (WP) | (2S) |

| | | | |
|-----------|---|------|--------|
| | Vorlesung Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung/Seminar Vertieftes Teilgebiet | (WP) | (2V/S) |
| 8. | Seminar Systematische Theologie (C 1-4) | (WP) | (2V) |
| | Vorlesung/Seminar nach freier Wahl | (WP) | (2V/S) |
| | Vorlesung/Seminar nach freier Wahl | (WP) | (2V/S) |

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn